

Vorlage Nr. 14/3636

öffentlich

Datum: 28.08.2019
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Bruchhaus

Landesjugendhilfeausschuss	19.09.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	10.10.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Den Richtlinien zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) wird gem. Vorlage Nr. 14/3636 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

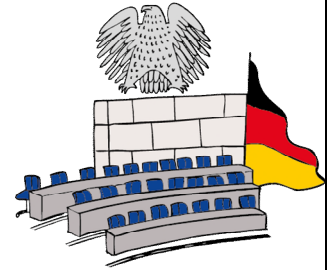
Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt.**

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier wird erklärt:

So werden Kinder in den nächsten Jahren in der Kinder-Tages-Pflege gefördert.

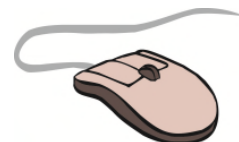
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 1. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen auf.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Dieser Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022.

Um eine Gleichbehandlung mit Kindern mit (drohender) Behinderung, die über die Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FIInK) bzw. den Landesrahmenvertrag gefördert werden, zu gewährleisten, soll die Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angehoben werden. Die Erhöhung ist in den Haushaltsplanentwürfen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3636:

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 01. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Die Förderung durch die LVR-IBIK-Pauschale zielt darauf ab, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege hin zu einem professionellen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Versorgungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot auch von Kindern mit (drohender) Behinderung zu unterstützen. Damit soll dazu beigetragen werden, dass die Kindertagespflege zu einem integrierten Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden kann und Teilhabechancen für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung von Anfang an vergrößert werden.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr müssen zukünftig die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen aufgehen.

Bisher liegen keine ausreichenden Erfahrungen vor, wie eine einheitliche heilpädagogische Leistung in einer Kindertagespflegestelle gestaltet sein könnte. In mehreren, durch die Landschaftsverbände organisierten Expertenrunden wurde einvernehmlich herausgearbeitet, dass die Sachverhalte in den Kommunen derart vielfältig sind, dass zunächst von einer einheitlichen (Rahmen-)Leistungsbeschreibung im Landesrahmenvertrag abgesehen werden sollte. Vielmehr sollten für eine adäquate Beschreibung einer heilpädagogischen Leistung in der Kindertagespflege nach § 79 SGB IX in dem Zeitraum ab dem 1.1.2020 für die Dauer von zwei Jahren Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Der Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022. Danach werden die Erkenntnisse aus der Praxis – soweit erforderlich - in einer

Rahmenleistungsbeschreibung münden und über die Gemeinsame Kommission in den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX aufgenommen.

Während dieser Übergangszeit hat sich die Expertenrunde dafür ausgesprochen, die derzeitige systemische Unterstützung durch die LVR-IBIK-Pauschale befristet fortzuführen, um insbesondere eine Unterstützung der Tagespflegestellen durch eine Fachberatung der Jugendämter sicherzustellen. Dies sei ein wichtiger erster Schritt, um Kindern mit (drohender) Behinderung eine Teilhabe am Bildungssystem zu ermöglichen und evtl. Versorgungslücken zu schließen.

Um eine Gleichbehandlung mit Kindern mit (drohender) Behinderung, die über die Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK) bzw. den Landesrahmenvertrag gefördert werden, zu gewährleisten, soll die Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden. Die Anpassung ist in den Haushaltsplanentwürfen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehen.

Im Verlauf dieses Übergangs gelten folgende Regelungen:

- grundsätzlich können Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung ab dem 1. Januar 2020 neben der LVR-IBIK-Förderung einen Antrag auf heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege beim LVR stellen,
- alle Zuordnungen zum Personenkreis des § 53 SGB XII gelten weiterhin,
- alle IBIK-Anträge erhalten eine Bewilligung, bis die Kinder den Platz in der Kindertagespflege nicht mehr in Anspruch nehmen – längstens bis zum 31. Juli 2022,
- die LVR-IBIK-Pauschale wird ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 auf einen Betrag in Höhe von 6.500,- € pro Kind angepasst,
- die Richtlinien zur IBIK-Pauschale werden entsprechend angepasst.

Neben der Anpassung der Richtlinien ist die Anpassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland erforderlich und wird zur Beschlussfassung der Landschaftsversammlung Rheinland vorgelegt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ für den Zeitraum 01.08.2016 - 31.07.2022

1. Förderzweck

Für die Betreuung von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII)¹ in der Kindertagespflege, erhalten im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, auf Antrag eine Zuwendung in Form einer Pauschale (Pauschale zur Unterstützung der inklusiven **B**etreuung von Kindern mit Behinderung **i**n der **K**indertagespflege – LVR-IBIK -Pauschale). Die Förderung hat eine Laufzeit vom 01.08.2016 bis 31.07.2022.

Die Förderung hat das Ziel und den Zweck, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege als integralen Bestandteil des lokalen Kinderbetreuungssystems zu unterstützen. Der Fokus wird auf Handlungsfelder gerichtet, die nachweislich die Qualität der inklusiven Kindertagespflege verbessern, wie die Fort- und Weiterbildung für die Fachberatung, die Ausstattung und Qualität der Fachberatung sowie die Ausstattung der Tagespflegestellen.

Die LVR-IBIK-Pauschale unterstützt, ergänzend zu den Qualifizierungsmaßnahmen der Kindertagespflegepersonen, die örtlichen Jugendämter im Sinne einer Anschubfinanzierung beim Aufbau qualitätssichernder, inklusiver Strukturen in der Kindertagespflege.

Inklusion wird als Gewährleistung einer vollen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verstanden. Mit der Förderung sollen insbesondere die Verpflichtungen für den Elementarbereich aus Art. 7 UN-BRK (Kinder mit Behinderungen) und Art. 24 UN-BRK (Bildung) gestärkt werden.

2. Geltungsbereich

Antragsberechtigt sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (örtliche Jugendämter), wenn sie die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Tagespflege fördern. Sowohl das Betreuungsangebot der Tagespflegeperson als auch das für die betreuten Kinder örtlich zuständige Jugendamt müssen im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR liegen.

¹ Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird dieser Personenkreis im Folgenden in der Kurzform Kinder mit (drohender) Behinderung aufgeführt.

3. Förderanspruch

Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Kindergartenjahr. Der LVR entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die Zuwendung wird ergänzend zur Finanzierung in der Kindertagespflege nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz) gewährt. Der individuelle Sozialleistungsanspruch des Kindes mit (drohender) Behinderung auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche bleiben von der Förderung nach diesen Richtlinien unberührt.

Die Zuwendung wird nicht gewährt, wenn förderfähige Maßnahmen (s. Nr. 5.1 der Richtlinien) durch das Bundesprogramm Kindertagespflege (Förderzeitraum 2016-2020)² oder andere Förderprogramme mit gleichem Förderzweck refinanziert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Jugendämter. Diese sind berechtigt, die Fördermittel an freie Träger oder Tagespflegepersonen gemäß Nr. 5 der Richtlinien weiterzuleiten.

5. Zuwendungsgegenstand

5.1 vorrangige Verwendungsmöglichkeiten

- a. Gefördert werden spezifische Qualifizierungen für die Fachberatungen in Form von Aufbauqualifizierung sowie Fortbildung.
- b. Zudem werden zusätzliche Stellenanteile für die Fachberatung refinanziert, die für
 - die erhöhte Beratungsleistung für Eltern und Tagespflegepersonen,
 - die passgenaue Vermittlung,
 - die Eignungsprüfung und intensive Praxisbegleitung,
 - die Gestaltung und Unterstützung des Übergangs von der Kindertagespflege in die Kita
 - den Aufbau von Netzwerkstrukturen und Kooperationen mit der Frühförderung und anderen relevante Akteuren

erforderlich sind.

² Mit dem Bundesprogramm Kindertagespflege werden Modellkommunen unterstützt, die die strukturelle Qualität der Kindertagespflege vor Ort weiterentwickeln und das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) implementieren. Nähere Informationen finden sich unter <http://kindertagespflege.fruehe-chancen.de>.

Die zusätzlichen Stellenanteile können mit einer neuen Fachberatung besetzt werden, es ist aber auch möglich, die Aufgabe einer Fachberatung zu übertragen, deren Stellenvolumen entsprechend aufgestockt wird. Die zusätzlichen Stellenanteile für die Fachberatung können bei dem Zuwendungsempfänger angesiedelt sein. Soweit die Fachberatung vor Ort durch freie Träger der Jugendhilfe wahrgenommen wird, kann die LVR-IBIK-Pauschale zur Refinanzierung von Stellenanteilen an diese weitergeleitet werden. Voraussetzung für die Stellenbesetzung ist, dass Nr. 6.1 der Richtlinien erfüllt ist.

5.2 weitere Verwendungsmöglichkeiten

Soweit die vorrangigen Verwendungsmöglichkeiten nach Nr. 5.1 der Richtlinien erfüllt wurden und noch Mittel zur Verfügung stehen, können diese ergänzend verwendet werden für die bedarfsgerechte pädagogische Ausstattung (Spielmaterial) der Kindertagespflegestelle und für Fortbildungsmaßnahmen (Themenfeld Inklusion) die zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen beitragen.

6. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird gewährt, wenn neben dem Zuwendungszweck und den Anforderungen in Nr. 5 der Richtlinien folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

6.1 Voraussetzungen bezogen auf die Fachberatung

Die Fachberatung verfügt über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich oder hat bereits mit einer solchen Qualifizierung begonnen.³

6.2 Voraussetzungen bezogen auf die betreuten Kinder und die Tagespflegepersonen

- a. Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII festgestellt und das Kind wird in der Kindertagespflege betreut.
- b. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und eine Konzeption gemäß § 13a Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) liegt vor.
- c. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung oder hat bereits mit einer solchen Qualifizierung begonnen.

³ Laut § 22 Absatz 1 Satz 2 KiBiz erfordert die erhöhte Pauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege eine zusätzliche Qualifikation der Tagespflegeperson. Im Erlass des MFJKS NRW vom 21.01.2015 „Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weitere Gesetze“ (S.4) wird ausgeführt, dass diese Qualifikation z.B. eine Qualifikation als staatl. anerkannte(r) Heilpädagogin/ Heilpädagoge oder als staatl. anerkannte(r) Heilerziehungspfleger /Heilerziehungspflegerin, aber auch eine spezielle Aufbauqualifikation im Umfang von 100 Std. sein kann.

Diese qualifikatorischen Anforderungen an die Tagespflegepersonen werden im Rahmen der freiwilligen Pauschale des LVR auch als Mindestanforderung an die spezifische Qualifikation der Fachberatung vorausgesetzt.

- d. Die Kindertagespflegeperson hält Räumlichkeiten vor, die den Bedürfnissen der Kinder mit (drohender) Behinderung gerecht werden.

6.3 Voraussetzungen bezogen auf den Zuwendungsempfänger

- a. Der Zuwendungsempfänger prüft nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung ärztlicher Gutachten, ob eine Absenkung der maximalen Gruppenstärke aller Kinder in der Tagespflegegruppe um einen Platz pro Kind mit (drohender) Behinderung vorzunehmen ist. Das heißt, die gesetzlich vorgesehene Obergrenze von fünf (in der Großtagespflege neun) betreuten Kindern reduziert sich bei Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung auf höchstens vier bzw. acht Kinder. Sieht der Zuwendungsempfänger von einer Absenkung ab, hat er dies in einer entsprechenden Stellungnahme zu begründen. Diese ist dem Antrag beizufügen.
- b. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu gewährleisten, dass Nr. 6.1, Nr. 6.2.b, Nr. 6.2.c und Nr. 6.2.d der Richtlinie erfüllt sind.
- c. Die gesetzlichen Vorgaben des KiBiz werden eingehalten.
- d. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, unverzüglich alle Tatsachen dem LVR mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der inklusiven Kindpauschale entgegenstehen oder für die Rückforderung der inklusiven LVR-IBIK-Pauschale erheblich sein können.
- e. Der Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 22.02.2013 (Inbetriebnahme von geförderten U-3 Plätzen) wird beachtet.

7. Zuwendungshöhe und Zuwendungsart

Die LVR-IBIK-Pauschale für die Kindertagespflege wird in Höhe von 6.500,00 € pro Kind mit (drohender) Behinderung als Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.

8. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das kommende Kindergartenjahr unter Verwendung des LVR-Vordrucks vorzunehmen.² Bei Aufnahmen im Laufe eines Kindergartenjahres sind Anträge unverzüglich zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

² Dieses Datum ist keine Ausschlussfrist, sondern dient dem rechtzeitigen Antragseingang. Daher sollten auch unvollständige Anträge dem LVR-Landesjugendamt möglichst zu diesem Zeitpunkt zugeleitet werden.

- a. die Feststellungsbescheinigung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Nr. 6.2.a der Richtlinien
- b. der Nachweis über die Qualifikation der Fachberatung (vgl. 6.1)
- c. die inklusive betreuungsspezifische Konzeption
- d. Stellungnahme zur Platzreduzierung nach Nr. 6.3 der Richtlinien

Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.

9. Bewilligungsverfahren

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligt der LVR in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres dem Zuwendungsempfänger die LVR-IBIK-Pauschale für die Kindertagespflege zunächst für ein Kindergartenjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.

Die Bewilligung verlängert sich für das jeweils nachfolgende Kindergartenjahr bis zum Eintritt in die Kita und längstens bis zum Ende der Laufzeit der Förderung (31.07.2020), wenn innerhalb der Laufzeit Haushaltsmittel weiterhin zur Verfügung stehen und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

10. Nebenbestimmungen

Ergänzend gelten in analoger Anwendung die folgenden Ziffern der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO) für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

- a. Ziffer 1.1 zur Anforderung und Verwendung der Förderung
- b. Ziffer 5.1, 5.2 und 5.3 zu den Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- c. Ziffer 7 zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- d. Ziffer 8.1 zur Prüfung der Verwendung
- e. Ziffer 9.1, 9.2, 9.3.2 zur Erstattung der Zuwendung

11. Weitere Verfahrensregelungen

Über die Regelungen in Nr. 8 (Antragsverfahren) und Nr. 9 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

11.1 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel rechtsverbindlich zu bestätigen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege für die geförderten Kosten fünf Jahre nach Abschluss des Kassenjahres vorzuhalten. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung (auch ohne Ankündigung) vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

11.2 Rückforderung der Zuwendung

Der LVR ist berechtigt, den Förderbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und die Erstattung der Förderung insbesondere zu verlangen, wenn der Zuwendungsempfänger:

- a. die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet,
- b. die angekündigte Platzreduzierung nicht vornimmt,
- c. die inklusive betreuungsspezifische Konzeption nicht umgesetzt wird,
- d. seinen Mitteilungspflichten nach Nr. 6.3 der Richtlinien nicht nachkommt oder
- e. die Regelungen der ANBest-G gemäß Nr. 10.2 der Richtlinien nicht beachtet.

11.3 Ergänzende Regelungen

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO), die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.

Zuwendungen nach der Satzung über „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ vom 16.12.2019 in Verbindung mit dieser Richtlinie werden ausschließlich für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 gewährt.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Landschaftsausschusses in Kraft.